

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

p.B.11.42.Am.15. - HO/BAW/ra

3003 Bern, den 12. September 1983

Vertraulich

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Amerikanisches Steuerstrafverfahren
gegen Marc Rich & Co AG, Zug;
informelle Gespräche mit den USA

Die Schweiz hat sowohl in den förmlichen Interventionen als auch in informellen Kontakten in der Angelegenheit Marc Rich von den amerikanischen Behörden stets mit Nachdruck gefordert, zur Lösung des dem Fall innewohnenden schweizerisch-amerikanischen Konfliktes den Rechtshilfeweg zu beschreiten. In der Folge verlangte der in der Sache zuständige Richter Sand von den Untersuchungsbehörden, die Möglichkeiten des Rechtshilfeweges abzuklären. Dies bildete den eigentlichen Anlass zu den auf amerikanischen Wunsch geführten informellen Gesprächen vom 7. und 8. September 1983 in Bern.

Bereits zu Beginn der Gespräche zeigte sich jedoch, dass die amerikanische Delegation davon ausging, es handle sich weniger um eine rechtliche denn eine politische Angelegenheit, für die somit auf anderem als dem Rechtshilfeweg eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung getroffen werden sollte. Was die Rechtshilfe betrifft, verwies sie darauf, dass der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 25. Mai 1973, von wenigen Spezialfällen abgesehen, in Steuersachen grundsätzlich nicht anwendbar ist. Das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG), das bei Abgabebetrug Rechtshilfe ermöglicht, sei erst neun Monate nach der im April 1982 erlassenen Subpoena in Kraft getreten. Damit hätte zu diesem Zeitpunkt keine realistische Alternative zum gewählten Vorgehen



bestanden, denn auch das schweizerisch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen vom 24. Mai 1951 lasse die zur Beweisführung in amerikanischen Strafprozessen erforderliche Uebergabe der Dokumente nicht zu.

Wenn die Amerikaner auch davon ausgehen, dass ein Abgabebetrag im Sinne des IRSG vorliegt, so halten sie ein formelles Rechtshilfegesuch im jetzigen fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens für unbehelflich. Eine Lösung sehen sie hingegen darin, ihnen zu ermöglichen, die von der Bundesanwaltschaft beschlagnahmten Dokumente ausserhalb des Rechtshilferahmens einzusehen. Aufgrund ihrer Unterlagen sind sie überzeugt, belegen zu können, dass eine Verletzung von Artikel 273 StGB weitgehendst ausser Betracht fällt, da die darin enthaltenen Angaben in der einen oder anderen Weise den US-Behörden bekannt sind und somit kein Geheimnis mehr beinhalten. Die diesbezüglichen Dokumente könnten ihrer Ansicht nach an die Marc Rich AG zurückgegeben und von dieser an die amerikanischen Behörden zugestellt werden.

Die schweizerische Delegation erläuterte der amerikanischen Delegation einleitend das Problem des Jurisdiktionskonfliktes noch einmal ausführlich mit dem Ziel klarzumachen, dass die Schweiz es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zulassen kann, dass amerikanische Behörden durch Druck auf in ihrem Land liegende Guthaben in völkerrechtswidriger Weise in der Schweiz Handlungen durchführen, die in die ausschliessliche Zuständigkeit schweizerischer Behörden fallen. In diesem Zusammenhang drückte die schweizerische Delegation ihr Befremden über die kurz zuvor bekannt gewordene Existenz einer (zweiten) Subpoena des Department of Energy aus, in welcher von der Marc Rich AG praktisch die Herausgabe sämtlicher Geschäftsunterlagen betreffend Erdölgeschäfte der Jahre 73 - 81 verlangt wird. Es wurde auch versucht, der amerikanischen Delegation verständlich zu machen, dass die Frage, ob die Herausgabe der verlangten Dokumente Artikel 273 StGB verletzt oder nicht, mit der Grundsatzfrage des Jurisdiktionskonfliktes keinen direkten Zusammenhang hat. Mit Nachdruck wurde schliesslich darauf hingewiesen, dass die bestgeeignete und einzig mögliche Lösung des Problems, die den Interessen beider Staaten Rechnung trägt, ein formelles Rechtshilfegesuch der amerikanischen Behörden wäre.

Entscheidend war nach schweizerischer Auffassung für die Beurteilung der Frage, ob das IRSG überhaupt angewendet werden kann, die rechtliche Qualifizierung der der Marc Rich vorgeworfenen Handlungen. Die während der Gespräche unter dem Siegel strikter Verschwiegenheit gemachten nachfolgend zusammengefassten Ausführungen, für deren Darlegung die amerikanische Seite einer richterlichen Ermächtigung bedurfte, erwiesen sich als geeignet, Abgabebetrag im Sinne unserer gesetzlichen Erfordernisse glaubhaft zu machen:

Das Oelgeschäft in den USA war bis zur sog. "Deregulation" im Januar 1981 sehr stark reglementiert; namentlich existierten verschiedene vorgeschriebene Höchstpreise, je nachdem aus welcher Art Quelle das Oel stammte. Die Preisdifferenzen zwischen den verschiedenen Oelsorten konnten dabei bis zu 34 \$/Fass betragen. Marc Rich wird vorgeworfen, er habe durch eine grosse Anzahl von rasch aufeinanderfolgenden Transaktionen, bei denen der Kreis sich schliesslich wieder bei ihm schloss, Oel, dessen Höchstverkaufspreis z.B. sechs \$/Fass betrug, in solches, welches zu Weltmarktpreisen (damals ca. 35 - 40 \$/Fass) verkauft werden konnte, "verwandelt". Um die unerhörten Gewinne zu verstecken und ihre Versteuerung zu vermeiden, wurden diese darauf durch Verlustgeschäfte mit von ihm beherrschten Firmen ins Ausland verschoben. All diese Geschäfte, die teilweise von Marc Rich persönlich im Namen der Marc Rich AG in den USA getätigt wurden, hätten zu ihrer Durchführung zumindest eine ganze Reihe von Urkundenfälschungen und Falschbeurkundungen erfordert.

Obwohl aufgrund dieses Sachverhalts die Stellung eines Rechtshilfegesuchs von schweizerischer Seite als aussichtsreich bezeichnet wurde, liess die amerikanische Delegation sich (vorläufig) nicht dazu bewegen, diesen Weg zu begehen. Unseren Argumenten in der Grundsatzfrage (Extraterritorialität) brachte sie zwar Verständnis entgegen. Vor allem zwei Faktoren würden jedoch einem Gesuch entgegenstehen: einmal sei der Zeitaufwand recht ungewiss; falls Marc Rich oder Dritte Rechtsmittel ergriffen, würde die Uebergabe der Dokumente um Monate, ja Jahre verzögert. Sie stünden kurz vor der formellen Anklageerhebung und könnten einen solchen Aufschub nicht in Kauf nehmen. Zweitens - und das dürfte für die amerikanischen Behörden schwerer wiegen - würde bei der Gesuchstellung zwingend das gegen

Marc Rich gesammelte Material diesem frühzeitig bekannt. Der Einwand, dass nach den vorliegenden Informationen Marc Rich wohl keine Rechtsmittel ergreifen würde und allfälligen Drittbeschwerden durch Abdeckung der diesbezüglichen Angaben vorgebeugt werden könnte, somit, ohne Garantie natürlich, gute Chancen beständen, die Dokumente in ca. sechs Wochen zu übermitteln, blieb ohne Wirkung.

Die amerikanische Delegation kam auf ihren ursprünglichen Lösungsvorschlag der informellen Einsichtnahme in die beschlagnahmten Dokumente zurück. Bei einem Gespräch mit Vertretern der Bundesanwaltschaft wurde ihnen die schon von der schweizerischen Delegation dargelegte Unmöglichkeit dieses Vorgehens nochmals bestätigt.

Daraufhin wurde amerikanischerseits folgende Variante eingebracht: Die Bundesanwaltschaft scheidet die Papiere, welche keine Probleme mit Artikel 273 aufwerfen, aus und gibt sie Marc Rich zurück. Die amerikanischen Behörden ziehen die Subpoena zurück und schliessen mit Marc Rich ein neues Abkommen, wonach sich dieser freiwillig zur Herausgabe der Dokumente verpflichtet. Für die restlichen Dokumente, bei denen Verdacht auf Verletzung von Artikel 273 besteht, könnte ein Rechtshilfegesuch erwogen werden.

Auch dieser Weg wirft jedoch eine ganze Reihe von Problemen auf, sodass er schliesslich nicht mehr weiter verfolgt wurde:

Vorerst kann die Bundesanwaltschaft keine Angaben über die Dauer ihrer Untersuchung machen, die Ausscheidung müsste aber innert kurzer Zeit (eine, zwei Wochen) erfolgen, um sinnvoll zu sein. Im weiteren ist völlig offen, ob und inwieweit die beschlagnahmten Dokumente unter Artikel 273 fallen. Nicht sicher ist ferner, ob die Marc Rich AG ohne Zwang die Dokumente herausgeben würde, und falls sie sie herausgibt, dürfte die Annahme, diese Uebergabe erfolge freiwillig, kaum zutreffen. Schliesslich aber lässt die Existenz einer weiteren Subpoena der Schweiz in dieser Frage kaum Raum zur Flexibilität.

Die Gespräche weisen ungeachtet der Tatsache, dass die amerikanischen Behörden offenbar trotz guten Aussichten gegenwärtig nicht bereit sind, ein formelles Rechtshilfegesuch zu stellen, dennoch ein positives Element auf. Es ist ihnen ohne Zweifel die ihrem Vorgehen innewohnende Problematik bewusst geworden. Zumindest gaben sie verschiedentlich zu verstehen, dass sie künftig in einem ähnlichen Fall die bestehenden Rechtshilfemöglichkeiten ausschöpfen würden. Damit ist allerdings das Problem der vom Energiedepartement am 25. August 1983 erlassenen Subpoena, solange sie nicht zurückgezogen wird - entsprechende Zusagen wurden keine gemacht -, nicht gelöst.

Im Lichte der Gespräche vom 7. und 8. September ist noch auf folgendes hinzuweisen: Die Schweiz hat bisher stets klar zum Ausdruck gebracht, dass es ihr in keiner Weise daran liegt, die Interessen der Marc Rich-Gruppe zu vertreten oder sie in irgendeiner Weise zu schützen. Aufgrund der Sachlage, wie sie sich heute darstellt, muss jedoch erwartet werden, dass von den amerikanischen Untersuchungsbehörden alles getan wird, Richter Sand an der auf den 19. September angesetzten Verhandlung zu überzeugen, dass die schweizerische Seite in keiner Weise Hand zu einer praktikablen Lösung biete. Es gilt daher, die amerikanische wie die schweizerische Presse im gegebenen Moment über unsere Haltung eingehend zu informieren, um zu vermeiden, dass die schweizerischen Behörden mit dem Argument, sie verweigerten jede Zusammenarbeit, als Komplize der Marc Rich abgestempelt werden.

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

- Minister Mathias KRAFFT, Vizedirektor
Direktion für Völkerrecht
E D A

- Daniel LUETHI, Vizedirektor
Abteilung für internationales Steuer-
recht und Doppelbesteuerungssachen
E F D

- Lionel FREI, Sektionschef
Sektion Internationale Rechtshilfe
E J P D

- Marino BALDI, Sektionschef
Bundesamt für Aussenwirtschaft
E V D

- Jean HULLIGER, Finanz- und Wirtschaftsdienst
E D A

- Jürg LEUTERT, Botschaftssekretär
Schweizerische Botschaft
W a s h i n g t o n

- Kurt HOECHNER, Stv. Sektionschef
Direktion für Völkerrecht
E D A

- Werner BAUMANN, Direktion für Völkerrecht
E D A

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Sperrfrist: 9. September 83, 15.00 Uhr

Bern, den 9. September 1983

Pressemitteilung

Informelle Gespräche im Fall Marc Rich

Die schweizerische Delegation und die amerikanische Delegation teilen mit:

Am 7. und 8. September 1983 fanden in Bern informelle Gespräche zwischen Vertretern der schweizerischen und amerikanischen Behörden statt, welche die im Zusammenhang mit dem Marc Rich Fall bestehenden Jurisdiktionskonflikte zum Gegenstand hatten. Der Meinungsaustausch erwies sich als wertvoll und nützlich. Die dem Fall innewohnende Problematik wird im Rahmen der üblichen diplomatischen Kontakte, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung dieser Angelegenheit zu erreichen, weiterbehandelt werden.

DIE SCHWEIZERISCHE DELEGATION

DIE AMERIKANISCHE DELEGATION

DEPARTEMENT FEDERAL DES
AFFAIRES ETRANGERES

Embargo: 9 septembre 1983, 15.00 h.

Berne, le 9 septembre 1983

Communiqué de presse

Entretiens informels dans l'affaire Marc Rich

Les délégations suisse et américaine communiquent:

Les 7 et 8 septembre, des entretiens informels ont eu lieu à Berne entre des représentants des gouvernements de la Suisse et des Etats-Unis d'Amérique, entretiens qui ont porté sur le conflit de juridiction relatif à l'enquête menée dans l'affaire Marc Rich. Les échanges de vues ont été positifs et utiles. Un examen ultérieur des problèmes complexes liés à cette affaire se poursuivra par les canaux diplomatiques habituels en vue d'aboutir à une solution acceptable pour les deux parties.

LA DELEGATION SUISSE

LA DELEGATION AMERICAINE

14 SEP. 1983

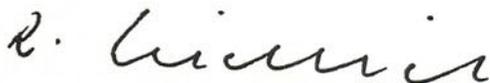
EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENTEIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITENFür die BR.-Sitzung
vom 14. SEP. 1983VERTRAULICH

3003 Bern, den 12. September 1983

Notiz an den BundesratAmerikanisches Steuerstrafverfahren
gegen Marc Rich & Co AG, Zug;
informelle Gespräche mit den USA

In der Beilage übermitteln wir Ihnen den Bericht der schweizerischen Delegation über die am 7. und 8. September 1983 in der erwähnten Angelegenheit geführten informellen Gespräche mit einer amerikanischen Delegation. Je eine Liste der Mitglieder der beiden Delegationen sowie die gemeinsame Pressemitteilung sind dem Bericht beigeheftet.

Zu Ihrer Information legen wir ausserdem eine Aktennotiz mit Darstellung des Sachverhalts bis zum Zeitpunkt der Gespräche bei.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT


Rudolf Friedrich

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN


Pierre Aubert

Beilagen erwähnt